

# Exposé der Dissertation

Vorläufiger Arbeitstitel

Zur Durchsetzbarkeit von Änderungswünschen im  
Wohnungseigentumsrecht

Verfasser

Mag. iur. Gregor Grundei

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, August 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Zivilrecht

Betreut von: o. Univ.-Prof. Dr. Dr. Arthur WEILINGER

## **Inhaltsverzeichnis des Exposés**

Inhaltsverzeichnis des Exposés.....	2
I. Problemstellung und Forschungsfragen .....	3
II. Abgrenzung des Themas .....	5
III. Gang der Untersuchung.....	7
IV. Relevanz in Zahlen .....	8
V. Vorläufige Gliederung .....	10
VI. Vorläufiges Literaturverzeichnis .....	12
VII. Vorläufiges Judikaturverzeichnis.....	14
VIII. Vorläufiger Zeitplan.....	16

# I. Problemstellung und Forschungsfragen

Das Wohnungseigentum ist das dingliche Recht, welches den ideellen Miteigentumsanteil untrennbar mit dem „servitutsähnlichen“ Nutzungsrecht an einem bestimmten Wohnungseigentumsobjekt verbindet.<sup>1</sup> Das Rechtsinstitut ist eine Neuheit der zweiten Republik Österreichs und verfolgte die Grundidee des „Eigentums“ für die breite Bevölkerungsschicht und stellte gewissermaßen das parteipolitische Gegenmodell zum Gemeindebau dar.<sup>2</sup>

Das Wohnungseigentumsrecht kennzeichnende Plus im Vergleich zum schlichten Miteigentum ist das dem Wohnungseigentümer zukommende ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht an einem bestimmten Wohnungseigentumsobjekt, welches auch ein unabdingbares Änderungsrecht des Wohnungseigentümers inkludiert.

Nicht selten kommt es im Zusammenhang mit individuellen Änderungswünschen am Wohnungseigentumsobjekt - seien sie baulicher Natur, wie beispielsweise der Einbau einer Klimaanlage oder rechtlicher Natur, wie die Umwidmung einer Wohnung in ein Geschäftslokal - zu einem Spannungsverhältnis zwischen den einzelnen Wohnungseigentümern.<sup>3</sup>

Umso wichtiger erscheint es, die Ausgestaltung der dem einzelnen Wohnungseigentümer zukommenden gesetzlichen Änderungsrechte zu untersuchen und die Vielzahl an ergangenen Einzelfallentscheidungen in Fallgruppen zu fassen.

Die Grundlage für eine Änderung von Wohnungseigentumsobjekten im individuellen Interesse des einzelnen Wohnungseigentümers und dessen Genehmigungsfähigkeit findet sich in § 16 Abs 2 WEG. Der Umfang des Änderungsrechts wird je nach dem, inwieweit in die Rechte und Interessen anderer Wohnungseigentümer oder der Wohnungseigentumsgemeinschaft eingegriffen wird, beschränkt.<sup>4</sup> Diese Schranken werden vom Gesetzgeber durch zahlreiche positive und negative Voraussetzungen erreicht, dessen Untersuchung und Auslegung im Mittelpunkt dieser Arbeit steht, um - ausgehend von unbestimmten Begrifflichkeiten - ein klares Bild von dem Umfang des Änderungsrechts zu konstruieren.

---

<sup>1</sup> *Illedits* in *Illedits/Reich-Rohrwig*, Wohnrecht Taschenkommentar<sup>3</sup> (2018) 509.

<sup>2</sup> *Mentschl*, Wohnungseigentum- Geschichte und Gegenwart (2013) 18.

<sup>3</sup> Vgl zB OGH 25.04.2019, 5 Ob 248/18h.

<sup>4</sup> *Illedits* in *Illedits/Reich-Rohrwig*, Wohnrecht<sup>3</sup> 563.

Im Zusammenhang mit Änderungen im Individualinteresse eines Wohnungseigentümers, welche allgemeine Teile in Anspruch nehmen, kommt der Begriff der Verkehrsüblichkeit als positive Voraussetzung ins Spiel. Durch einen Blick zum Standard anderer Wohnungseigentumsobjekte können mit diesem Begriff aktuelle Gegebenheiten eingefangen werden. Der Begriff der Verkehrsüblichkeit ist der Schlüssel zur zeitgemäßen Gestaltung eines Wohnungseigentumsobjekts, weswegen seiner Auslegung in meiner Arbeit besonderes Gewicht zu kommen wird.

Aus gegebenem Anlass und im Zeitalter des Klimawandels stellt auch die Untersuchung, inwieweit durch die Änderungsrechte des Wohnungseigentümers iSd § 16 Abs 2 WEG eine umweltfreundlichere Gestaltung des Wohnraumes ermöglicht werden kann, einen Meilenstein meiner Arbeit dar. Zumeist ist hierfür eine Inanspruchnahme allgemeiner Teile von Nöten, welches neben der Verkehrsüblichkeit ein wichtiges Interesse des Änderungsberechtigten erfordert und welches immer wieder Gegenstand (uneinheitlicher) höchstgerichtlicher Einzelfallentscheidung ist.<sup>5</sup> Aufgrund dessen praktischen Bedeutung soll diese Untersuchung ebenfalls Eingang in meine Arbeit finden.

Scheint die Regelung des § 16 Abs 2 WEG auf dem ersten Blick relativ klar formuliert, steckt selbst in der Verankerung der Kostentragung der Teufel im Detail. Im Rahmen des § 16 Abs 2 WEG wird der Wohnungseigentümer zu Änderungen auf seine Kosten ermächtigt, soweit gewisse Voraussetzungen eingehalten werden. Sohin sind die Kosten für die Änderung selbst, jedenfalls vom Änderungsrecht Gebrauch machenden Wohnungseigentümer zu tragen. Die Kostenverteilung vom durch die Änderung verursachtem künftigen Erhaltungsaufwand ist allerdings weiterhin strittig und soll im Rahmen dieser Arbeit erläutert werden.

Das Wohnungseigentumsgesetz 2002 kennt eine Reihe von weiteren baulichen Maßnahmen, welche aber nicht zwingend den gleichen Rechtsfolgen und Erfordernissen unterworfen werden.

Im Mittelpunkt steht die Abgrenzung zwischen der außerordentlichen Verwaltung im Sinne des § 29 WEG zu den Individualrechten des Wohnungseigentümers im Sinne des § 16 Abs 2 WEG.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl OGH 27.1.2015, 5 Ob 160/14m.

<sup>6</sup> *Illedits/Illedits-Lohr*, Wohnungseigentum<sup>6</sup> (2018) 262.

Sohin kann eine allgemeine Teile betreffende Maßnahme, welche über die in § 28 WEG genannten Angelegenheiten hinausgeht, wie etwa nützliche Verbesserungen oder sonstige über die Erhaltung hinausgehende bauliche Veränderungen, deren Durchführung im Gemeinschaftsinteresse liegt, durchaus eine Maßnahme außerordentlicher Verwaltung darstellen. Diese wäre im Gegensatz zu Änderungen im Individualinteresse eines Wohnungseigentümers, bei welchen es grundsätzlich der Zustimmung aller bedarf, einer Mehrheitsentscheidung zugänglich.

Die Unterscheidung ist insoweit von praktischer Bedeutung, dass ein Beschluss mit fälschlich angenommenem Gemeinschaftsinteresse und somit unter Umgehung der Zustimmung aller Wohnungseigentümer, unbefristet bekämpft werden kann.<sup>7</sup> Anderenfalls wären überstimmte Wohnungseigentümer bei Änderungen im Individualinteresse - getarnt als außerordentliche Verwaltung - in ihren Rechten insoweit beschnitten, als ihnen lediglich die Minderheitsrechte gem § 30 WEG zukämen.

Soweit das Änderungsvorhaben von kollektivem Interesse geprägt ist, könnte dieses Vorhaben als außerordentliche Maßnahme iSd § 29 WEG oder als Verfügungsmaßnahme iSd § 834 f ABGB zu qualifizieren sein, weswegen diese Unterscheidung ebenfalls als untersuchungsrelevant gelten, insbesondere im Zusammenhang mit Umgehungsversuchen in ersterem Falle.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die konkrete Durchsetzung von Änderungswünschen im Rahmen des Wohnungseigentums, sei sie von individuellem oder kollektivem Interesse, zahlreiche offene Rechtsfragen mit sich bringen.

## **II. Abgrenzung des Themas**

Die Durchsetzbarkeit von Änderungswünschen im Wohnungseigentumsrecht hängt in erster Linie von der Qualifikation der jeweiligen Maßnahme ab. So lassen sich Änderungen rasch in individuelle Änderungen iSd § 16 Abs 2 WEG, Änderungen als Maßnahmen ordentlicher Verwaltung, Änderungen als Maßnahmen außerordentlicher Verwaltung oder als über die Verwaltung hinausgehende Verfügungshandlungen kategorisieren und Fallgruppen bilden. Über die Maßnahmenqualifikation hinaus gilt es auch, die einzelnen Voraussetzungen im

---

<sup>7</sup> *Illedits/Illedits-Lohr, Wohnungseigentum*<sup>6</sup> (2018) 263.

Rahmen der gegenständlichen Arbeit zu erörtern. Ausgeklammert bleiben jedenfalls baurechtliche Detailfragen, welche insbesondere aufgrund der Tatsache, dass diese Materie in die Gesetzgebung der Länder fällt, den Umfang dieser Arbeit sprengen würden.

Darüber hinaus sind auch zwei verfahrensrechtliche Themenbereiche im Rahmen der Durchsetzbarkeit von Änderungen im Wohnungseigentumsrecht zu beleuchten: Soweit eine Maßnahme von individuellem Interesse schutzwürdige Interessen eines anderen Wohnungseigentümers verletzen könnte und nicht vom Konsens aller Wohnungseigentümer getragen wird, gibt es die Möglichkeit die Zustimmung durch einen außerstreitigen Gerichtsbeschluss zu substituieren, welcher an die einzuhaltenden Voraussetzungen anknüpft und die Genehmigungsfähigkeit (Einhalten der Voraussetzungen) einer Maßnahme feststellt.<sup>8</sup>

Auf der anderen Seite ist auch der streitige Rechtsweg insoweit relevant, dass die Eigentumsfreiheitsklage als Rechtsbehelf zur Abwehr von eigenmächtigen Änderungen Anwendung findet und die Vorfrage der Genehmigungsbedürftigkeit (Erfordernis der Zustimmung) den Kern des Verfahrens bildet.<sup>9</sup>

Aufgrund aktueller Gegebenheiten lohnt sich auch ein Blick in das deutsche WEG, wo die Reformideen zum dWEG, insbesondere der Katalog privilegierter Maßnahmen - Maßnahmen welche nicht untersagt werden können- auf den Einbau von Elektroladestationen für Fahrzeuge bereits verschriftlicht wurde.<sup>10</sup> Durch den angestrebten Rechtsvergleich soll zum einen ein Mehrwert für die Auslegung des § 16 Abs 2 WEG geschaffen werden und zum anderen womöglich künftige Bestrebungen des österreichischen Gesetzgebers auf diesem Bereich beleuchtet werden.

---

<sup>8</sup> Vgl 5 Ob 15/78 MietSlg 30.561/28; 5 Ob 39/83 MietSlg 35.605; 5 Ob 67/85 MietSlg 38.671; 5 Ob 29/89 wobl 1990/28; 5 Ob 95/93 MietSlg 45.542; 5 Ob 213/04s immolex 2005/57 (Vonkilch) = wobl 2005/ 85 (Call).

<sup>9</sup> *Illedits* in *Illedits/Reich-Rohrwig*, Wohnrecht<sup>3</sup> 567.

<sup>10</sup> *Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)*, Abschlussbericht, 46.

### III. Gang der Untersuchung

Nach einem kurzen Überblick über die Entstehungsgeschichte des Wohnungseigentumsgesetzes und die Abgrenzung des Wohnungseigentums zu anderen Rechtsinstituten stellt die Unterscheidung zwischen Verwaltung und Verfügung im Sinne der oben angesprochenen Maßnahmenqualifikation den ersten großen Meilenstein meiner Arbeit dar. Aufgrund der oben kurz angeschnittenen unterschiedlichsten Erfordernissen bei Agenden der außerordentlichen Verwaltung ist deren Abgrenzung zueinander unabdingbar.

Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Auslegung jener Begrifflichkeiten des § 16 Abs 2 WEG, welche in ihrer Gesamtheit das individuelle Änderungsrecht des einzelnen Wohnungseigentümers abstecken.

So lassen sich je nach Intensität der Änderung und der damit einhergehenden möglichen Interessenbeeinträchtigung vier Änderungsgruppen zusammenfassen.<sup>11</sup>

- Allgemeine Voraussetzungen für alle Änderungen ausgenommen privilegierter Änderungen
- Voraussetzungen für Änderungen mit Inanspruchnahme allgemeiner Teile
- Voraussetzungen für Änderungen mit Inanspruchnahme anderer Wohnungseigentumsobjekte
- Privilegierte Änderungen

Der Fokus soll hierbei auf der Untersuchung von zeitgemäßen Gestaltungsmöglichkeiten von Wohnungseigentumsobjekten im Lichte des Umweltschutzes liegen. Am Beispiel des Einbaus einer Ladestation für Elektrofahrzeuge in eine Wohnungseigentumsanlage soll aufgezeigt werden, dass auch das Zivilrecht sehr wohl einen Beitrag zum Klimawandel leisten kann. In diesem Zusammenhang gilt es auch zu untersuchen, inwieweit mit einer solchen Installation eine privilegierte Arbeit iSd § 16 Abs 2 Z 2 vorliegt, welche jedenfalls nicht untersagt werden kann.<sup>12</sup>

Auch die mit dem Klimawandel einhergehenden stetig steigenden Temperaturen erfordern eine

---

<sup>11</sup> Lenk, Wohnungseigentumsrecht (2016) 31 ff.

<sup>12</sup> Vgl auch die Reformideen des dWEG *Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)*, Abschlussbericht, 46.

Umgestaltung des Wohnraumes, um weiterhin Lebensqualität sichern zu können. Demnach kann zwar durch den Einbau einer Klimaanlage kein Beitrag mehr zum Umweltschutz geleistet werden, jedoch wird dadurch ein beträchtlicher Komfortgewinn geschaffen. Der Ruf nach ihr, insbesondere nach den leistungsfähigeren „Split-Geräten“, wird in Anbetracht der stets intensiver spürbaren Auswirkungen des Klimawandels immer lauter und führt in Wohnungsgemeinschaften nicht selten zu Interessenskonflikten.<sup>13</sup> Angesichts dem Aktualitätsbezug soll auch die Untersuchung der Rechtslage in diesem Umfang Eingang in die gegenständliche Arbeit finden.

An geeigneter Stelle gilt es, die Brücke ins MRG zu schlagen, da § 9 MRG, welcher die Änderungsrechte des Mieters normiert, einen ähnlichen Aufbau verfolgt und folglich auch auf die Rechtsprechung diesbezüglich zurückgegriffen werden kann, insbesondere was die Übung des Verkehrs betrifft.

Nach Behandlung des materiellen Teils sollen formelle Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Durchsetzbarkeit von Änderungswünschen behandelt werden: Zum einen die Substitutionsmöglichkeit durch das Außerstreitgericht, zum anderen die Genehmigungsbedürftigkeit als Vorfrage des Beseitigungs- und Wiederherstellungsanspruchs.

Abschließend sollen die Ergebnisse zusammengefasst werden und eine Prognose künftiger vorteilhafter Gestaltungsmöglichkeiten angestrebt werden.

#### **IV. Relevanz in Zahlen**

Der förmlich explodierenden Baubewilligungsanzahl für Wohnungen in Österreich im Jahr 2018 im Ausmaß von knapp 70.000<sup>14</sup> zu schließen, wird auch die Bedeutung künftiger Gestaltung nicht abnehmen.<sup>15</sup> Ganz im Gegenteil in Anbetracht der Tatsache, dass bereits zum gegebenen Zeitpunkt die Auswirkungen des Klimawandels spürbar sind, gilt es vor allem in Bereichen in denen jeder verankert ist, wie beispielsweise im Bereich des Wohnens, zum Umdenken anzuregen und Maßnahmen zu ergreifen.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> *Die Presse*, Print-Ausgabe, 01.08.2019 „Woran der Einbau einer Klimaanlage scheitern kann“.

<sup>14</sup> Bauliche Änderungen durch An-, Auf-, oder Umbautätigkeiten in Wien sind nicht enthalten.

<sup>15</sup> *Statistik Austria*, Baumaßnahmenstatistik - 2010 bis 2018 bewilligte Wohnungen und bewilligte neue Gebäude.

<sup>16</sup> [https://diepresse.com/home/ausland/welt/5665153/426-Grad\\_In-Europa-purzeln-die-Temperaturrekorde?from=suche.intern.portal](https://diepresse.com/home/ausland/welt/5665153/426-Grad_In-Europa-purzeln-die-Temperaturrekorde?from=suche.intern.portal); zuletzt abgerufen am 2.8.2019.



Die absolute Anzahl an Wohnungseigentumsobjekten ist nicht bekannt. Statistischen Erhebungen zu Folge gibt es im Jahr 2018 in Österreich 3.916.100 Hauptwohnsitzwohnungen, wovon etwa 11% (430.771) von Wohnungseigentümern selbst bewohnt werden.<sup>17</sup> Knapp 18 % entfallen auf den privaten Wohnungsmietmarkt. Allerdings lässt sich daraus nicht erkennen, welcher Teil hiervon auf Wohnungseigentum bzw auf schlichtes Miteigentum fällt.

Ebenso wurden bei der Zählung von Hauptwohnsitzwohnungen Wohnungen zu anderen als zu Hauptwohnsitzzwecken genutzte nicht berücksichtigt. Im Rahmen der letzten Registerzählung ging man von insgesamt 4,44 Mio Wohnungen österreichweit aus. Demensprechend sind knapp 82% Hauptwohnsitzwohnungen und 18 % werden zu anderen Zwecken genutzt, wie zB zu Freizeit- und Erholungszwecken oder auch Leerstehungen.<sup>18</sup>

Aufgrund erhöhter Verkehrsfähigkeit oben genannter Wohnungen, kann davon ausgegangen werden, dass gesamtbetrachtend von einer noch größeren Zahl an Wohnungseigentumsobjekten auszugehen ist. Nicht zu unterschätzen ist auch der anhaltende Trend „Parifizierungen“ durchzuführen, sprich Umwandlungen von schlichtem Miteigentum in Wohnungseigentum, um am Markt von der höheren Verkehrsfähigkeit Gebrauch zu machen und noch höhere Verkaufspreise erzielen zu können.

Es lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die Anzahl von Wohnungseigentumsobjekten und demnach auch deren künftige Gestaltungsmöglichkeit, insbesondere im Lichte des Klimawandels und dem damit geforderten Umweltschutz stetig an Bedeutung gewinnt.

---

<sup>17</sup> Statistik Austria, Wohnen 2018 (2019) 22.

<sup>18</sup> Statistik Austria, Wohnen 2018 (2019) 20.

## **V. Vorläufige Gliederung**

### **1. Vorwort**

### **2. Einleitung**

### **3. Die historische Entwicklung des Wohnungseigentumsgesetzes**

### **4. Die Abgrenzung des Wohnungseigentums zu anderen Rechtsinstituten**

4.1. Benützungsbefugnis bei schlichtem Miteigentum

4.2. Stockwerkseigentum

4.3. Servitut

### **5. Begrifflichkeiten des Wohnungseigentumsrechts**

5.1. Die Wohnungseigentumsgemeinschaft

5.2. Der Wohnungseigentumsvertrag

5.3. Die Abgrenzung zwischen Verwaltungs- und Verfügungshandlung

5.4. Die Abgrenzung zwischen Sach- und Anteilsverfügung

### **6. Änderungen am Wohnungseigentumsobjekt**

6.1. Allgemeines

6.2. Der Begriff der Genehmigungsbedürftigkeit und die  
Genehmigungsfähigkeit

6.3. Gesetzliche Voraussetzungen des Änderungsrechts

6.3.1. Kostentragung

6.3.1.1. Herstellung

6.3.1.2. Erhaltung

6.3.2. Allgemeine Voraussetzungen

6.3.2.1. Keine Schädigung des Hauses

6.3.2.2. Keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen

6.3.2.3. Keine Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes des  
Hauses

6.3.2.4. Keine Gefahr für die Sicherheit von Personen, des Hauses oder  
von anderen Sachen

- 6.4.Änderungen ohne Inanspruchnahme allgemeiner Teile oder von anderen Wohnungseigentums- oder Zubehörobjekten
  - 6.4.1. Allgemeine Teile
  - 6.4.2. Wohnungseigentumsobjekte
  - 6.4.3. Zubehörobjekte
- 6.5.Änderungen mit Inanspruchnahme allgemeiner Teile
  - 6.5.1. Die Übung des Verkehrs
  - 6.5.2. Das wichtige Interesse
  - 6.5.3. Praxisbeispiele
    - 6.5.3.1. Beispiel Klimaanlage
    - 6.5.3.2. Beispiel e-Car Ladestation
- 6.6.Änderungen mit Inanspruchnahme von anderen Wohnungseigentums- oder Zubehörobjekten
  - 6.6.1. Wesentliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen
- 6.7.Bagatellhafte Änderungen
- 6.8.Privilegierte Änderungen
- 6.9.Änderungen von durch Benutzungsregelungen (§17 WEG) überlassenen allgemeinen Teilen
- 6.10. Rechtsbehelfe gegen eigenmächtige Änderungen
  - 6.10.1. Die Eigentumsfreiheitsklage gemäß § 523 ABGB
    - 6.10.1.1. Inhalt
    - 6.10.1.2. Aktiv-/Passivlegitimation
- 6.11. Durchsetzung von Änderungsrechten
  - 6.11.1. Das wohnungseigentumsrechtliche Außerstreitverfahren
- 7. Exkurs: Änderungsrechte des Mieters nach § 9 MRG
- 8. Exkurs: Änderungsrechte im dWEG
- 9. Zusammenfassung der Ergebnisse**

## **VI. Vorläufiges Literaturverzeichnis**

- Artner/Kohlmaier*, Praxishandbuch Immobilienrecht (2014).
- Böhm/Pletzer/Spruzina/Stabentheiner*, GeKo Wohnrecht I (2019).
- Böhm/Pletzer/Spruzina/Stabentheiner*, GeKo Wohnrecht II (2019).
- Feil/Friedl/Bayer*, Wohnungseigentumsgesetz (2014).
- Gartner*, Wohnrecht 2018 I (2018).
- Hausmann/Vonkilch*, Österreichisches Wohnrecht MRG Kommentar<sup>3</sup> (2013).
- Hausmann/Vonkilch*, Österreichisches Wohnrecht MRG<sup>4</sup> (2017).
- Hausmann/Vonkilch*, Österreichisches Wohnrecht WEG<sup>4</sup> (2017).
- Hinteregger*, Verwaltung von Wohnungseigentum (2014).
- Hügel*, Rechtshandbuch Wohnungseigentum<sup>4</sup> (2018).
- Illedits/Illedits-Lohr*, Wohnungseigentum<sup>6</sup> (2018).
- Illedits/Reich-Rohrwig*, Wohnrecht Taschenkommentar<sup>3</sup> (2018).
- Karaushek/G.Strafella*, Der Mietzins<sup>2</sup> (2014).
- Kothbauer*, Fehlerfreie Beschlussfassung im Wohnungseigentum (2014).
- Kothbauer/Sammer/Berger/Holzappel*, Dirnbacher Praxiskommentar WEG 2017<sup>8</sup> (2017).
- Kuprian*, Der Mietvertrag<sup>3</sup> (2014).
- Lenk*, Wohnungseigentumsrecht (2016).
- Lenk/Nikodem/Weinzinger/Winalek*, Mietrechtsgesetz (2013).
- Mentschl*, Wohnungseigentum- Geschichte und Gegenwart (2013).
- ÖVI/Dirnbacher*, MRG 2013 idF des ZVG 2013 (2013).
- Prader*, MRG<sup>5</sup>, Mietrechtsgesetz und ABGB Mietrecht (2017).

*Prader*, WEG 2002<sup>5</sup> (2018).

*Rainer*, Handbuch des Miet- und Wohnrechts I (2018).

*Rainer*, Handbuch des Miet- und Wohnrechts II (2018).

*Rummel/Lukas*, ABGB- Teilband §§135-1150 ABGB<sup>4</sup> (2017).

*Stabentheiner*, Mietrecht<sup>4</sup> (2014).

*Stabentheiner/Vonkilch*, Wohnrecht 2018 II (2018).

*Stabentheiner/Vonkilch*, Wohnrecht 2019 I (2019).

*Stabentheiner/Vonkilch*, Wohnrecht 2019 II (2019).

*Würth/Zingher/Kovanyi*, Miet- und Wohnrecht I<sup>23</sup> (2015).

## **VII. Vorläufiges Judikaturverzeichnis**

OGH 13.10.1992, 5 Ob126/92.

OGH 11.11.1997, 5 Ob 380/97m.

OGH 09.12.1997, 5 Ob 402/97x.

OGH 09.02.1999, 5 Ob 22/98t.

OGH 23.03.1999, 5 Ob 58/99m.

OGH 24.10.2000, 5 Ob 248/00g.

OGH 19.12.2000, 5 Ob 153/00m.

OGH 15.01.2002, 5 Ob 212/01i.

OGH 12.03.2002, 5 Ob 50/02f.

OGH 27.8.2002, 5 Ob 128/02p.

OGH 20.01.2004, 5 Ob 306/03s.

OGH 14.09.2004, 5 Ob 77/04s.

OGH 11.01.2005, 5 Ob140/04f.

OGH 12.07.2005, 5 Ob 122/05k.

OGH 21.02.2006, 5 Ob 47/06g.

OGH 21.02.2006, 5 Ob 47 /06g.

OGH 16.05.2006, 5 Ob 109 /06z.

OGH 29.08.2006, 5 Ob 178/06x.

OGH 06.03.2007, 5 Ob 24/07a.

OGH 26.8.2008, 5 Ob 173/08i.

OGH 13.01.2009, 5 Ob 275/0Bi.

OGH 28.04.2009, 5 Ob 19/09v.

OGH 09.02.2011, 5 Ob 10/11y.

OGH 29.3.2011, 5 Ob 172/10w.

OGH 8.11.2011, 3 Ob 151/11v.

OGH 08.08.2013, 5 Ob 25/13g.

OGH 27.11.2013, 5 Ob 204/13f.

OGH 25.7.2014, 5 Ob 100/14p.

OGH 25.7.2014, 5 Ob 100/14p.

OGH 19.5.2015, 5 Ob 38/15x.

OGH 19.5.2015, 5 Ob 5 Ob 84/15m.

OGH 19.05.2015, 5 Ob 53/15b.

OGH 18.05.2016, 5 Ob 19/16d.

OGH 23.01.2017, 5 Ob150/16v.

OGH 04.05.2017, 5 Ob 75/17s.

OGH 25.04.2019, 5 Ob 248/18h.

## VIII. Vorläufiger Zeitplan

<i>WS</i> <i>2019/2020</i>	<b>LV gem § 5 Abs 2 lit a<sup>19</sup>:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre</li></ul> <b>LV gem § 5 Abs 2 lit b:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Seminar aus Privatrecht/Unternehmensrecht zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens mit fakultätsöffentlicher Präsentation</li></ul> <b>Einreichen eines Dissertationsvorhabens gem § 6</b> <b>Abschluss einer Dissertationsvereinbarung gem § 7</b>
<i>SS 2020</i>	<b>LV gem § 5 Abs 2 lit c:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Seminar aus Privatrecht/Unternehmensrecht</li></ul> <b>Abfassen der Dissertation</b>
<i>WS</i> <i>2020/21</i>	<b>LV gem § 5 Abs 2 lit c:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Seminar aus Privatrecht/Unternehmensrecht</li></ul> <b>Abfassen der Dissertation</b>
<i>SS 2021</i>	<b>LV gem § 5 Abs 2 lit c:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Seminar aus Privatrecht/Unternehmensrecht</li></ul> <b>Abfassen der Dissertation</b>
<i>WS</i> <i>2021/22</i>	<b>Abfassen der Dissertation</b> <b>Einreichung und Defensio gem § 8 ff</b>

---

<sup>19</sup> Für diese oder andere Paragrafenangabe(n) dieses Abschnitts vgl Curriculum des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2018, Nr. 166.